

Heimatverein Falkenstein im Taunus e.V.



Heimatverein 6240 Königstein-Falkenstein

Neufassung des § 1, Ziff 2.) (Sitz) und 3.) (Vereinszwecke)

- 2.) Der Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus - Ortsteil Falkenstein
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, die Erhaltung und Erweiterung des Naherholungsgebietes Falkenstein sowie die Pflege der Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen Falkensteins und seines Naturschutzes gegenüber der Stadt Königstein und der Forstverwaltung
- Erhaltung und Erweiterung des Bestandes von Baulichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen, insbesondere Ruhebänken, und Anlagen in Falkenstein und seinem Naherholungsgebiet
- Verschönerung des Ortsbildes
- Förderung der Heimatkunde Falkensteins durch
 - Erforschung von Kultur und Geschichte des Ortes und seiner Umgebung
 - Dokumentation und Archivierung der Forschungsergebnisse
 - allgemeine Erläuterungen und Hinweise durch Informationsmaterial und Schilder
- Veranstaltungen zur Information über die nähere und weitere Heimat durch Vorträge, Führungen und Studienfahrten
- Veranstaltungen zur Pflege von Heimattraditionen und Mitwirkung an solchen und vergleichbare bzw. ähnliche Aktivitäten

Königstein, 13.3.1998

Bankverbindungen:

Königsteiner Volksbank
Postscheckamt Frankfurt am Main

Konto-Nr. 3332 608 (BLZ 500 925 00)
Konto-Nr. 257 34-601 (BLZ 500 100 60)

S A T Z U N G

des Heimatverein Falkenstein im Taunus e.V.

Königstein im Taunus

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Falkenstein im Taunus e. V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Falkenstein im Taunus.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er hat den Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Erweiterung und Erhaltung des Erholungsgebietes Falkenstein einschl. seiner Baulichkeiten und Anlagen sowie der Pflege der Heimatkunde, insbesondere der Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte.

§ 2

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein mit der Auflage, die Mittel zur Erhaltung der Burgruine Falkenstein bzw. zur Verbesserung ihres baulichen Zustandes zu verwenden. Sollte dieser Verwendungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die ersatzweise Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen und sich aktiv für die Interessen des Vereins einsetzen. Sie genießen dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod,

durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

durch Vorstandsbeschluß bei Beitragsrückstand von mehr als drei Jahren nach zweimaliger Mahnung,

durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist erklärt werden.

§ 4

Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich DM 12,--

Bedürftigen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, drei bis fünf Beisitzern, dem Bürgermeister von Königstein sowie dem zuständigen Beamten des Forstbezirks besteht,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2.1.) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ggf. der Geschäftsführer jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2.2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- 2.3.1.) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Verhandlungen auf Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen.
- Der Schriftführer oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 2.3.2.) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.
- 2.3.3.) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen, insbesondere aus dem Vorstand einen der Beisitzer zum Geschäftsführer zu bestellen..

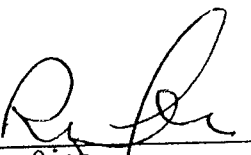
- 2.4.) Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
- 3.1.) Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.
- Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
- 3.2.) Die Hauptversammlung beschließt über
- * den Jahresbericht,
 - * den Rechnungsbericht des Kassenwarts,
 - * die Entlastung des Vorstandes und
 - * - alle zwei Jahre - die Neuwahl des Vorstandes.
- 3.3.) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünfundzwanzig Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.
- 3.4.) Der erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft sie unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung im Anzeigenblatt für Königstein ("Königsteiner Woche") zu erfolgen.
- 3.5.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied sein muß, ausgeübt werden, jedoch kann jedes Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- 3.6.) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- 3.7.) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 7


Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2.) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der für den Beschluß stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluß stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 3.) Im Fall der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden kann.

Falkenstein/Ts., am 10. März 1989



(R. Gien,
1. Vorsitzender)



(W. Martens,
2. Vorsitzender)